

Original

Protokoll

der ausserordentlichen Sitzung des Direktionskomitees der Stiftung
"Für das Alter", vom 16. Mai 1957, im Café Rudolf, in B e r n

Anwesend: die Herren Gürtler, Ehrenpräsident, Prof. W. Saxer, Präsident, a. Staatsrat Brandt, Vizepräsident, a. Vize-
direktor Weber, Quästor; Direktor Amberger, Dr. Ammann,
G. Bernasconi, Dekan Etter, a. Nationalrat A. Keller,
Dekan Kessler, Grossrat Landry, Direktor A. Saxer, Stände-
rat Stähli, Dr. Vischer, Dr. Vollenweider, Domher Zur-
kinden; Dr. Roth, Sekretär, (Frl. A. Bucher: Protokoll).

Entschuldigt: Herr Dr. K. Keller; Frau Dr. Bohren, Fräulein Stock-
mann; die Herren Generalvikar Dr. Bayard, Stadtrat
Perucchini, Dr. Repond, a. Bezirksamann Tobler.

T r a k t a n d e n :

1. Protokoll
2. Kurzreferat von Direktor A. Saxer über die Einführung einer Eidgenössischen Invalidenversicherung
3. Diskussion und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Stiftung zum Bericht der Eidgenössischen Expertenkommission für die Einführung der Invalidenversicherung
4. Mitteilungen
5. Verschiedenes

Der Präsident heisst die Anwesenden zur heutigen Sitzung willkommen, die einberufen wurde, um auf Einladung des Bundesamtes für Sozialversicherung Stellung zum Projekt einer Eidgenössischen Invalidenversicherung zu nehmen. Er entschuldigt die abwesenden Mitglieder des Direktionskomitees, die zum Teil leider aus gesundheitlichen Gründen, zum Teil wegen beruflicher Inanspruchnahme der Sitzung fernbleiben mussten.

Der Präsident gibt ferner bekannt, dass unter Trakt. 4 noch eine wichtige Angelegenheit, zu der sich erst in den letzten Tagen ein Entscheid des Direktionskomitees aufgedrängt habe, behandelt werden solle.

Die Traktandenliste wird genehmigt.

1. Das Protokoll der letzten Sitzung des Direktionskomitees vom 20. März 1957 wird genehmigt.

2. Kurzreferat von Direktor Dr. A. Saxer über die Einführung einer Eidgenössischen Invalidenversicherung

Der Präsident dankt Direktor Saxer für seine Bereitwilligkeit über die geplante Einführung einer Eidgenössischen Invalidenversicherung zu referieren. Der Bericht der Eidgenössischen Expertenkommission für die Einführung der Invalidenversicherung vom 30. November 1956 ist den Mitgliedern des Direktionskomitees mit der Einladung zur heutigen Sitzung zugegangen.

Direktor A. Saxer führt aus:

" Das Allgemeine Volksobligatorium

Die geplante JV ist auf dem Grundsatz des Volksobligatoriums aufgebaut, wobei der Kreis der obligatorisch versicherten Personen in gleicher Weise gezogen wird wie in der AHV. Die Gründe, die seinerzeit dazu geführt haben, die AHV für die gesamte Bevölkerung obligatorisch zu erklären, sprechen eindeutig auch für die Einführung des Volksobligatoriums in der JV. Das Bedürfnis nach Deckung des Invalidenrisikos ist wohl sogar noch viel allgemeiner als das Bedürfnis nach Deckung des Risikos "Alter" bzw. "Tod". So haben denn neben den Unselbständigerwerbenden auch die Selbständigerwerbenden angesichts der Gefahr, schon in jungen Jahren

mitten im Aufbau ihres Betriebes invalid zu werden, ein grosses Interesse daran, in die JV einbezogen zu werden. Ferner kann nur dadurch, dass jedermann nach Massgabe seiner Leistungsfähigkeit an die JV beiträgt, eine genügend grosse Risikogemeinschaft gebildet werden; eine solche ist umso notwendiger, als die Zahl der Invaliden verhältnismässig klein ist, die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität im Einzelfall jedoch bedeutend sein können. Schliesslich wäre es sachlich auch kaum zu begründen, wenn von den drei in Art. 34 quater BV genannten Versicherungszweigen zwei für das ganze Volk, einer aber nur für bestimmte Klassen gelten sollte.

Des weitern ist geplant, die JV auch in die freiwillige AHV für Auslandschweizer einzubeziehen, so dass sich der Beitritt zur freiwilligen AHV automatisch auf die JV erstreckt. Ihr Einbezug drängt sich aus psychologischen und grundsätzlichen Erwägungen auf, selbst wenn das Invaliditätsrisiko der Auslandschweizer auf Grund eines von der Schweiz mit ihren Wohnsitzstaaten abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommens bereits bei einer ausländischen JV bis zu einem gewissen Grade gedeckt sein sollte.

Schliesslich sollen auch die Personen, die bei der Einführung der JV bereits invalid sind, in diese, und zwar im Gegensatz zur AHV von Anfang an ohne Bedürfnisklausel, aufgenommen werden. Diese Regelung ist aus sozialpolitischen Gründen notwendig und erfüllt ein Gebot der Solidarität.

Die Zielsetzung

Entscheidend für die Ausgestaltung der JV ist der Invaliditätsbegriff, der ihr zugrunde gelegt wird.

Unter Invalidität versteht man zunächst die dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Integrität, d.h. das Vorhandensein eines dauernden körperlichen oder geistigen Gesundheitsschadens. Die soziale Bedeutung der Invalidität liegt vor allem darin, dass sie zu Erwerbsunfähigkeit und damit zu einer dauernden wirtschaftlichen Schädigung führen kann. Für die JV stehen diese wirtschaftlichen Auswirkungen der Invalidität im Mittelpunkt. So wie jede Sozialversicherung verfolgt die JV in erster Linie den Zweck, den Versicherten einen wirtschaftlichen Schutz zu gewähren.

Nach dem Projekt der Expertenkommission gilt als Invalidität die dauernde Erwerbsunfähigkeit, die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden infolge eines Geburtsgebrechens, einer Krankheit oder eines Unfalls verursacht wurde. Als dauernd wird die Erwerbsunfähigkeit betrachtet, wenn sie während voraussichtlich längerer, nicht voraussehbarer Dauer bestehen wird.

Nicht jede wirtschaftlich bedeutungsvolle Tätigkeit besteht in einer Erwerbstätigkeit. Deshalb wird bei nicht erwerbs-

tätigen Versicherten, denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, wie zum Beispiel den Hausfrauen, der Erwerbsunfähigkeit die spezifische Arbeitsunfähigkeit gleichgestellt, d.h. die Unfähigkeit, sich in ihrem Aufgabenkreis zu betätigen.

Auf der andern Seite gilt gemäss dem Grundsatz, dass die JV sich mit den wirtschaftlichen Folgen der Invalidität befassen soll: die Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Integrität für sich allein, also der dauernde Gesundheitsschaden, der nicht mit Erwerbs- bzw. Arbeitsunfähigkeit verbunden ist, gilt nicht als Invalidität im Sinne der Versicherung.

Früher erblickte man die Aufgabe einer Versicherung gegen Invalidität in erster Linie darin, einen Ersatz für den eingetretenen Schaden zu bieten. Demgemäss bestanden die Versicherungsleistungen auch vor allem in Renten. Heute jedoch wird allgemein anerkannt, dass eine sozialpolitisch wertvolle JV nicht nur die Gewährung von Renten, sondern auch Massnahmen für die Eingliederung Invaliden ins Erwerbsleben vorsehen muss, d.h. dass sie sich auch mit der Behebung des Schadens befassen soll.

Dies Auffassung liegt auch dem Projekt für die eidgenössische JV zugrunde.

Demgemäss sieht das Projekt grundsätzlich zwei Gruppen von Leistungen der JV vor, nämlich:

- Eingliederungsmassnahmen mit dem Ziel, die Erwerbsfähigkeit herzustellen, wieder herzustellen oder zu verbessern bzw. sie zu erhalten, wenn ihr Verlust mit Sicherheit unmittelbar droht;
- Renten in den Fällen, in denen die Eingliederung nicht oder nur in einem ungenügenden Mass erreicht werden kann.

Die Eingliederungsmassnahmen

Das Projekt sieht Eingliederungsmassnahmen individueller und allgemeiner Natur vor. Im Hinblick auf die Bedeutung der Eingliederung sind grundsätzlich alle Massnahmen in Aussicht genommen, die geeignet sind, erstere zu verwirklichen.

Individuelle Massnahmen

Als individuelle Massnahmen sind Sach- und Geldleistungen vorgesehen.

1) Sachleistungen. Zu diesen gehören:

a) medizinische Massnahmen. Darunter fallen diejenigen medizinischen Massnahmen, die unmittelbar auf die Erhaltung, Herstellung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit gerichtet sind, d.h. speziell vorgenommen werden, um den Betroffenen die Aufnahme, Wieder-

aufnahme oder Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, wie zum Beispiel gewisse operative Eingriffe, die Behebung von Lähmungen usw.

Durch den Zweck, zu dem sie vorgenommen werden, unterscheiden sich die von der JV gemäss dem Projekt zu übernehmenden Massnahmen von denjenigen, die in den Bereich der Kranken- und Unfallversicherung gehören. Bei diesen handelt es sich um Massnahmen, die auf die Behandlung des Leidens an sich gerichtet sind. Bei den Geburtsgebrechen sollen medizinische Massnahmen gewährt werden, sofern das Gebrechen in einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste enthalten ist. Da bei Minderjährigen oft nicht feststeht, ob später eine Eingliederung möglich ist, werden bei diesen medizinische Massnahmen auch in Fällen gewährt, in denen zunächst nur die Fähigkeit zur Selbstbesorgung (Fähigkeit, ohne fremde Hilfe sich anzuziehen, zu essen, zu gehen, usw.) verbessert werden kann.

Die medizinischen Leistungen der JV sollen bestehen

- in der Gewährung von ärztlicher Behandlung und Arznei (einschliesslich der Behandlung durch medizinische Hilfspersonen wie Heilgymnasten, Beschäftigungstherapeuten, Physiopraktiker, Masseure usw.);
- in der Behandlung und Verpflegung in Kranken- und Kuranstalten, sowie
- in den damit notwendigerweise verbundenen Transport- und Reisekosten.

Die Kosten für diese Leistungen sollen im allgemeinen vollständig zu Lasten der JV gehen, da es sich in der Regel um schwere Fälle handelt. Bei Geburtsgebrechen und in den Fällen, in denen nur die Fähigkeit zur Selbstbesorgung verbessert werden kann, sollen sie dagegen je nach der Schwere der Fälle mehr oder weniger weit übernommen werden.

b) die Gewährung von Hilfsmitteln. Die JV soll die Kosten für Hilfsmittel (Prothesen, Fahrzeuge usw.) übernehmen, soweit diese für die berufliche Eingliederung notwendig sind. Dabei sollen die Kosten für die einfachste und zweckmässigste Ausführung der Hilfsmittel in Betracht gezogen werden.

An die Kosten von Hilfsmitteln, die lediglich der Herstellung oder Wiederherstellung der körperlichen Integrität dienen, sollen nach der Schwere des Falles abgestufte Beiträge gewährt werden, womit bewusst vom Grundsatz abgewichen wird, dass die JV Sachleistungen nur in Fällen gewähren soll, bei denen dadurch die Erwerbsfähigkeit beeinflusst werden kann.

c) die Sonderschulung invalider Kinder. Soweit die Schulung gebrechlicher Kinder nicht im Rahmen des Primarschulunterrichtes oder der im Zusammenhang mit diesem gebildeten Spezialklassen durchgeführt werden kann, sondern zur späteren Eingliederung besondere, die Schulung betreffende Massnahmen notwendig sind, bezahlt die JV nach dem Projekt das Schul- und Kostgeld bis zu einem

Höchstbetrag, der vom Bundesrat festgesetzt wird unter Berücksichtigung einer angemessenen Beteiligung der Kantone und Gemeinden sowie der Eltern.

Leistungen für Sonderschulung werden insbesondere vorgesehen für taubstumme (einschliesslich hochgradig schwerhörige), blinde (einschliesslich hochgradig sehgeschwache) und bildungsunfähige, geistesschwache Kinder, sowie für bewegungsbehinderte Kinder, denen infolge ihres Gebrechens der Besuch des gewöhnlichen Primarschulunterrichtes oder von Spezialklassen nicht möglich ist oder nicht zugemutet werden kann.

d) Berufsberatung und Arbeitsvermittlung, einschliesslich Hilfe für die Ergreifung oder Wiederaufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder der Tätigkeit für Hausfrauen. Die Berufsberatung und Arbeitsvermittlung soll den bestehenden öffentlichen Berufsberatungsstellen, den Arbeitsämtern und in schweren Fällen besonderen Regionalstellen für die Eingliederung Behinderter, wie sie bereits in Bern, Basel, Lausanne und Zürich bestehen und an weiteren Orten in Vorbereitung sind, übertragen werden.

Ferner sollen die privaten Spezialstellen der Fürsorge- und Selbsthilfe-Organisationen herangezogen werden.

e) Berufliche Ausbildung. Die berufliche Ausbildung umfasst die erstmalige berufliche Ausbildung und die Umschulung Invaliden.

Bei erstmaliger beruflicher Ausbildung (einschliesslich hauswirtschaftlicher Ausbildung) soll die JV sowohl bei Ausbildung durch eine Berufslehre als auch durch Anlernung die durch das Gebrechen bedingten Mehrkosten übernehmen.

Die Umschulung, die die Umstellung auf eine neue Tätigkeit sowie Massnahmen zur Wiederaufnahme der bisherigen Tätigkeit umfasst, soll für den Versicherten kostenlos sein. Sie wird von den Arbeitsämtern oder privaten Spezialstellen vermittelt, sowie sie unmittelbar im Zusammenhang mit der durch diese Stellen vorgenommenen Arbeitsvermittlung durchgeführt werden kann, und durch die Regionalstellen in allen andern Fällen.

Schliesslich ist in Aussicht genommen, dass die JV in geeigneten Fällen an Invalide zur Gründung einer selbständigen Erwerbstätigkeit eine Kapitalhilfe à fonds perdu oder mit Rückzahlungspflicht bei günstiger Einkommensentwicklung gewähren kann.

2) Geldleistungen im Rahmen der Eingliederung.

Die Geldleistungen im Rahmen der Eingliederung sollen in Form von Taggeldern gewährt werden, die während der Dauer der Eingliederungsmassnahmen ausgerichtet werden, sofern es dem Versicherten unmöglich ist, während dieser Zeit eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Das Taggeldsystem ist demjenigen der Erwerbsersatzordnung nachgebildet, so dass, wie dort, Haushaltungsentschädigungen, Entschädigungen für Alleinstehende, Kinderzulagen, Unterstützungs-

zulagen und Betriebszulagen gewährt werden sollen.

Die Taggelder sollen in der gleichen Höhe festgesetzt werden wie die entsprechenden Entschädigungen der Erwerbsersatzordnung. Dazu kommt, mit Rücksicht auf die besonders schwierige Lage der Invaliden und als Anreiz, sich Eingliederungsmassnahmen zu unterziehen, ein Eingliederungszuschlag von Fr. 4.-- für Verheiratete und von Fr. 2.-- für Alleinstehende pro Tag.

So käme zum Beispiel ein verheirateter Versicherter mit zwei Kindern, der ein Monatseinkommen von Fr. 600.-- hatte, auf ein Taggeld (einschliesslich Eingliederungszuschlag) von Fr. 17.--. Der Eingliederungszuschlag wird um je einen Franken gekürzt bei Gewährung von freier Verpflegung oder Unterkunft in einer Kranken- oder Kuranstalt oder einer Eingliederungsstätte.

Der Anspruch auf einzelne Eingliederungsmassnahmen soll entstehen, sobald dauernde Erwerbsunfähigkeit vorliegt oder unmittelbar bevorsteht und sich solche Massnahmen als notwendig und im Hinblick auf Alter- und Gesundheitszustand des Betroffenen als durchführbar erweisen. Hinsichtlich der medizinischen Massnahmen soll der Anspruch nur entstehen, wenn die Erwerbsunfähigkeit einen wesentlichen Grad erreicht, damit die JV sich nicht mit geringfügigen Schäden befassen muss. Der Grad der Erwerbsunfähigkeit soll aber hier, im Gegensatz zu der Regelung bei den Renten, nicht im Gesetz festgelegt werden, damit den Organen der JV ein gewisser Spielraum gelassen ist, der es ihnen ermöglicht, die Verhältnisse des einzelnen Falles zu berücksichtigen. Die übrigen individuellen Sachleistungen sollen ohne Rücksicht auf den Grad der Erwerbsunfähigkeit gewährt werden, da auch Leichtinvaliden in vielen Fällen solcher Massnahmen bedürfen, wie vor allem einer besonderen Berufsberatung und Arbeitsvermittlung.

Die allgemeinen Eingliederungsmassnahmen

Die im Projekt vorgesehenen allgemeinen Eingliederungsmassnahmen bestehen in

- Betriebsbeiträgen und Beiträgen an Neu-, Erweiterungs-, Um- und Erneuerungsbauten sowie an die Anschaffung von Spezialeinrichtungen an Betriebe, Anstalten und Werkstätten, die in einem wesentlichen Umfang Eingliederungsmassnahmen durchführen;
- Beiträgen für Bauten und Spezialeinrichtungen für Werkstätten zur Dauerbeschäftigung Invaliden und für Wohngelegenheiten für Invaliden;
- Beiträgen an die Dachorganisationen der privaten Invalidenhilfe für Aufgaben, deren Durchführung für die JV unerlässlich oder doch von wesentlicher Bedeutung ist.

Das Rentensystem

Das im Projekt vorgesehene Rentensystem ist demjenigen der AHV angepasst, damit ein reibungsloser Uebergang von den Leistungen der JV zu denjenigen der AHV gewährleistet ist. Damit wirken sich die Rentenerhöhungen, die die vierte AHV-Revision mit sich brachte, automatisch auch auf die JV aus.

Gemäss dem Grundsatz, dass die JV in erster Linie für die Eingliederung Invaliden ins Erwerbsleben sorgen soll, wird der Rentenanspruch davon abhängig gemacht, dass sich der Versicherte allfälligen zumutbaren Eingliederungsmassnahmen unterzieht, und dass die Erwerbsfähigkeit trotz Eingliederungsmassnahmen weiterbesteht (qualifizierte Erwerbsunfähigkeit).

Der Rentenanspruch besteht nach dem Projekt, wenn der Grad der qualifizierten Erwerbsunfähigkeit wenigstens 50 Prozent beträgt. Bei einem Grad der Erwerbsunfähigkeit von 50 oder mehr, aber weniger als 66 2/3 Prozent soll die halbe, bei einem Grad der Erwerbsunfähigkeit von wenigstens 66 2/3 Prozent die ganze Invalidenrente gewährt werden.

Zur Bemessung des Grades der qualifizierten Erwerbsunfähigkeit soll der Erwerb, den der Invalide ohne Eintritt der Invalidität hätte erzielen können, mit dem Erwerb in Beziehung gesetzt werden, den er in Ausübung einer ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit betrachtet, wenn sie bezüglich Ausbildung, sozialer Stellung und Arbeitsort den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung trägt.

Der Rentenanspruch entsteht gemäss dem Projekt, wenn der Versicherte eindeutig mindestens zur Hälfte dauernd erwerbsunfähig ist und keine ärztliche Behandlung mehr notwendig ist; unter gewissen Voraussetzungen entsteht er ferner, wenn der Versicherte während 360 Tagen arbeitsunfähig war und in diesem Zeitpunkt mindestens zur Hälfte erwerbsunfähig ist. Voraussetzung ist in der Regel zudem, dass der Versicherte das 20. Altersjahr vollendet hat.

Die Rentenkategorien. Die Renten sollen in Form von ordentlichen und ausserordentlichen Renten ausgerichtet werden.

Anspruch auf eine ordentliche Rente soll besitzen, wer während einer bestimmten Mindestdauer (ein Jahr für Schweizerbürger, zehn Jahre - vorbehältlich zwischenstaatlicher Vereinbarungen - für Ausländer) Beiträge an die JV bezahlt hat; hiebei werden die seit 1948 an die AHV entrichteten Beiträge mitberücksichtigt.

Anspruch auf eine ausserordentliche Rente besitzen Schweizerbürger, welche die Voraussetzungen der Mindestbeitragsdauer nicht erfüllen, aber in der Schweiz wohnen.

Die Rentenarten. Das Projekt sieht Renten für die Invaliden selbst sowie für ihre Angehörigen vor.

Die Renten für die Invaliden sollen ausgerichtet werden

in Form von:

- einfachen Invalidenrenten (in der Höhe der einfachen Altersrente) an
 - ledige, verwitwete und geschiedene Invalide,
 - invalide Ehemänner, deren Ehefrau noch nicht sechzigjährig und nicht ebenfalls invalid ist, sowie
 - verheiratete invalide Frauen nicht invalider Männer;
- Ehepaar-Invalidenrenten (hundertsechzig Prozent der einfachen Invalidenrente) an invalide Ehemänner, deren Ehefrau mindestens sechzigjährig oder ebenfalls invalid ist.

Renten für die Angehörigen von Invaliden sollen gewährt werden:

- den nicht invaliden und noch nicht sechzigjährigen Ehefrauen invalider Männer (vierzig Prozent der einfachen Invalidenrente);
- den minderjährigen Kindern Invaliden, und zwar den ehelichen, ausserehelichen, Adoptiv- und Pflegekindern als einfache oder als Doppelkinderrente (vierzig, bzw. sechzig Prozent der einfachen Invalidenrente) unter den gleichen Voraussetzungen wie die einfachen und Vollwaisenrenten der AHV.

Die Invalidenversicherung verwirklicht in ihrer Anwendung des sozialen Rentensystems der AHV wiederum ein bedeutendes Stück Familienschutz.

Die Bemessung der Renten. Die ordentlichen Renten sollen in Form von Voll- und Teilrenten zur Ausrichtung gelangen. Nach dem Projekt werden die Invaliden fast ausschliesslich in den Genuss von Vollrenten gelangen, und zwar aus folgenden Gründen:

Einmal werden, wie bereits erwähnt, bei der Rentenfestsetzung die seit 1948 an die AHV entrichteten Beiträge bzw. Beitragsjahre mitberücksichtigt. Ferner sollen grundsätzlich die gleichen günstigen Berechnungsregeln gelten wie in der AHV. Dies bedeutet zunächst, dass gemäss vierter Revision der AHV die Beitragsjahre der ursprünglichen Teilrentnergeneration doppelt angerechnet werden, sodass im Zeitpunkt der Einführung der JV bei vollständiger Beitragsdauer auch für die ältere Generation die Voraussetzungen zum Bezug von Vollrenten gegeben sind. Ferner sollen dem Frühinvaliden, der noch nicht zwanzig volle Beitragsjahre hat, analog der Regelung für die Bemessung der Witwenrente gemäss vierter Revision der AHV, die bis zum Alter 65 fehlenden, künftigen Beitragsjahre ebenfalls angerechnet werden. Damit kommt auch die jüngere Generation in der Regel in den Genuss von Vollrenten.

Voll- und Teilrenten sind nach dem durchschnittlichen Jahresbeitrag abgestuft. Für die Ermittlung des Durchschnittsbeitrages gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie in der AHV.

Die sich aus diesen Regeln ergebenden Minimal- und Maximalrenten sind in der nachfolgenden Tabelle für einige ausgewählte Bezügerkategorien zusammengestellt:

Bezüger	Jahresrenten	
	Minimum	Maximum
Alleinstehende	Fr. 900	Fr. 1850
Verheiratete* ohne Kinder	Fr. 1260	Fr. 2590
Verheiratete* mit 2 Kindern	Fr. 1980	Fr. 4070

* Ehefrau nicht invalid

Die obigen Minimalansätze gelten für Jahreseinkommen bis zu Fr. 2'250.--; die Renten bis zu den Maximalansätzen sind, wie bei der AHV, nach sozialen Gesichtspunkten abgestuft. So erhält beispielsweise ein im 30. Altersjahr mehr als $66 \frac{2}{3}$ Prozent invalider Verheirateter mit zwei Kindern und einem Jahreseinkommen von Fr. 7'200.-- einen Rentenbetrag von jährlich Fr. 3'410.--. Die nach dem Projekte vorgesehenen Rentenbeträge stellen somit einen wertvollen sozialen Schutz der Familie dar.

Die ausserordentliche Rente soll gleich dem Minimum der ordentlichen Rente sein, d.h. beispielsweise für einen alleinstehenden Invaliden jährlich Fr. 900.--, für einen Verheirateten ohne Kinder Fr. 1'260.-- und für einen Verheirateten mit zwei Kindern Fr. 1'980.-- betragen. Die ausserordentliche Rente soll unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen gewährt werden.

Die Rentenrevision. Eine Rentenrevision soll bis und mit dem dritten Jahre seit der erstmaligen Invaliditätsbemessung jederzeit und in der Folge in der Regel jeweils nur auf Ende jedes dritten Jahres zulässig sein. Für die Aberkennung der Rente im Revisionsverfahren ist der gleiche Grad der Erwerbsunfähigkeit in Aussicht genommen wie für die Zuspreehung der Rente.

Die Hilflosenentschädigungen

Bedürftigen Invalidenrentnern, die für die notwendigsten Lebensverrichtungen auf fremde Hilfe angewiesen sind, kann nach dem Projekt eine Hilflosenentschädigung gewährt werden. Es ist beabsichtigt, die Hilflosenentschädigung durch spezialisierte Invalidenfürsorgeinstitutionen auszurichten, denen die JV zu diesem Zweck jährlich einen bestimmten Betrag zur Verfügung stellt.

Die Durchführung der JV

Die Durchführung der JV soll nach Möglichkeit bestehenden Einrichtungen übertragen werden, womit die Errichtung eines neuen Verwaltungsapparates weitgehend vermieden werden kann. Es ist deshalb vorgesehen, die JV einerseits mit der AHV zu verbinden, was sich insbesondere im Hinblick auf die Erhebung der Beiträge und die Festsetzung und Ausrichtung der Renten sowie weiterer Geldleistungen aufdrängt. Andererseits sollen zur Durchführung der Eingliederung so weit als möglich die bestehenden privaten Institutionen der Invalidenhilfe herangezogen werden.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sieht das Projekt im wesentliche folgende Durchführungsorgane der JV vor:

- Den AHV-Ausgleichskassen obliegen folgende Aufgaben: Abklärung der versicherungsmässigen Anspruchsvoraussetzungen, Beitragsbezug, Festsetzung und Auszahlung von Taggeldern und Renten sowie Erlass beschwerdefähiger Verfügungen über die individuellen Leistungsansprüche gegenüber der JV gemäss den Beschlüssen der nachstehend erwähnten kantonalen JV-Kommissionen.
- Für die Invaliditätsbemessung und die Anordnung von Eingliederungsmassnahmen ist die Schaffung kantonalen JV-Kommissionen vorgesehen. Sie sollen von den Kantonen ernannt werden, die auch, vorbehältlich der Genehmigung durch den Bundesrat, ihre interne Organisation zu treffen haben. Dabei soll jedoch das Sekretariat den kantonalen AHV-Ausgleichskassen übertragen werden.

Es ist vorgesehen, diese Kommissionen aus 5 Mitgliedern zu bilden, nämlich aus einem Arzt, einem Fachmann für die Eingliederung, einem Fachmann für Fragen des Arbeitsmarktes und der Berufsbildung, einem Juristen und einem Fürsorger. Mindestens ein Kommissionsmitglied soll weiblichen Geschlechts sein und eines sollte besonders als Vertreter des Kantons bezeichnet werden. Der Kommission soll der Beizug weiterer Sachverständiger freistehen.

- Die Durchführung der Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art und die Abklärung der von den JV-Kommissionen zu beurteilenden Eingliederungsfälle soll besonderen Regionalstellen übertragen werden. Diesen soll neben den bereits erwähnten öffentlichen Berufsberatungsstellen, den Arbeitsämtern und den privaten Spezialfürsorgestellen die Durchführung der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung sowie die Vermittlung von Ausbildungs- und Umschulungsplätzen als eigentlichen Organen der JV obliegen. Ferner sollen sie sich mit der Vermittlung von Heimarbeit und der Beschaffung fachtechnischer Unterlagen für die JV-Kommissionen befassen.

Die gebietsmässige Umschreibung der einzelnen Regionalstellen soll unter Berücksichtigung der Kantons- und Sprachgrenzen nach Anhören der Kantone erfolgen. Für die Errichtung und den Betrieb der Regionalstellen sollen nach Möglichkeit private Träger eingesetzt werden, wobei in erster Linie an die bestehenden Regionalstellen in Bern, Basel, Lausanne und Zürich gedacht wird. Zu diesen hinzu wird noch mit 3 - 5 weiteren solchen Stellen gerechnet.

Die Kantone könnten sich zur Bildung von Regionalstellen zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Steht kein geeigneter Träger zur Verfügung, so wird die JV Regionalstellen selber errichten und betreiben müssen. Die Koordination der Regionalstellen soll Sache der Aufsichtsbehörde sein.

Die Regionalstellen sollen sich auf die berufliche Eingliederung beschränken; fürsorgerische Aufgaben sollen auch nach Einführung der JV Sache der entsprechenden Fürsorgestellen sein.

Das Verhältnis der JV zu anderen Zweigen der Sozialversicherung.

Die JV muss in ihrer Tätigkeit klar von den übrigen Zweigen der Sozialversicherung abgegrenzt werden.

Der gleichzeitige Bezug von Leistungen der JV und der AHV wird ausgeschlossen.

Die Krankenversicherung wird durch die JV nicht geändert. Die allfällige Anpassung des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes an die JV soll im Zusammenhange mit der Revision der Krankenversicherung geprüft werden. Die anerkannten Krankenkassen werden also nach dem Projekt die gesetzlichen Pflichtleistungen, vorbehältlich einer allfälligen Ueberversicherung, auch nach der Einführung der JV nach den geltenden Bestimmungen des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes erbringen.

Mit Bezug auf die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt und die Militärversicherung ist vorgesehen, dass die Eingliederungsmassnahmen, soweit sie bereits nach geltendem Recht von diesen Versicherungen zu gewähren sind, auch weiterhin von ihnen ausgerichtet werden. Die JV tritt somit hinsichtlich der Eingliederungsmassnahme subsidär zu den Leistungen der beiden Versicherungen hinzu. Die Renten der JV und diejenigen der Unfall- und der Militärversicherung sollen in einem gewissen Rahmen kumuliert werden.

Die Finanzierung.

Die Gesamtkosten der JV wurden auf Grund der im Projekt vorgesehenen Leistungen mit einem Jahresdurchschnitt von rund 143 Millionen Franken berechnet. Dieser Betrag setzt sich aus folgenden Belastungskomponenten zusammen:

Die Kosten der JV gemäss dem Vorschlag
der Expertenkommission

Belastungskomponenten	Beträge in Millionen Franken	
Eingliederungsmassnahmen		
- individuelle Sachleistungen (med., berufl. Eingliederung)	14,9	
- Taggelder	4,6	
- allgemeine Massnahmen (Baubeiträge usw.)	<u>2,0</u>	21,5
Renten		116,0
Hilflosenentschädigungen		1,0
Verwaltungskosten		<u>4,5</u>
Total		173,0

Die Expertenkommission hat allgemeine Richtlinien (Finanzierungsquellen, Finanzierungssystem, Beziehung zum AHV-Fonds) aufgestellt, nach welchen die JV zu finanzieren sei.

Eine Finanzierung aus Mitteln der AHV kommt aus grundsätzlichen Erwägungen nicht in Betracht, weil dadurch die finanzielle Basis der AHV geschwächt und der innere Wert der AHV-Leistungen herabgesetzt würde. Da, wie noch zu zeigen sein wird, die Gesamtkosten der JV 8 Promille des Erwerbseinkommens erfordern, stünden nämlich im Falle der Finanzierung zulasten der AHV für letztere nur noch 3,2 Lohnprozente zur Verfügung, statt wie bisher 4 Prozent. Die Kosten der JV sind infolgedessen durch besondere Finanzierungsquellen zu decken.

Die Ausgaben der JV zeigen, abgesehen von konjunkturbedingten Schwankungen, einen ziemlich konstanten Verlauf. Dies rührt vor allem daher, dass die bei Einführung der JV bereits Invaliden ohne Einschränkung leistungsberechtigt sein werden und dass zudem mit wenigen Ausnahmen Vollrenten ausgerichtet werden.

Anders lagen die Verhältnisse bei der AHV, bei der in den ersten Jahren das Schwergewicht der Belastung bei den Uebergangs- und Teilrenten lag und nur ein allmählicher Uebergang zu den Vollrenten vorgesehen war. Für die JV eignet sich demzufolge das Umlageverfahren als Finanzierungssystem besonders gut.

Hinsichtlich der Frage, ob die JV vollständig autonom oder im Rahmen einer Risikogemeinschaft mit der AHV zu finanzieren sei, soll eine auf zehn Jahre begrenzte Lösung in Aussicht genommen werden. Danach ist im Gesetz für die JV eine feste Durchschnittsprämie vorgesehen. Ferner hat der Ausgleichsfonds der AHV als gemeinsamer Fonds für das gesamte Versicherungswerk (AHV + JV) zu dienen. Für AHV und JV ist jedoch getrennt Rechnung zu führen; damit nach Ablauf der 10-jährigen Frist die Durchschnittsprämie

für die JV überprüft und eine allenfalls nötige Anpassung vorgenommen werden kann.

Die Gesamtkosten der JV von rund 143 Millionen Franken im Jahresdurchschnitt machen rund 8 Promille des der AHV-Beitragspflicht unterstellten jährlichen Erwerbseinkommens des Schweizervolkes im Betrage von etwa 17,5 Milliarden Franken aus. An diesen Gesamtkosten soll sich die öffentliche Hand grundsätzlich zur Hälfte beteiligen, allerdings mit der Einschränkung, dass ihre Beteiligung auf 70 Millionen Franken jährlich limitiert bleibt.

Somit ergibt sich für die JV-Beiträge der Versicherten und ihrer allfälligen Arbeitgeber ein einheitlicher Ansatz von 4 Promille des Erwerbseinkommens, d.h. ein einheitlicher Zuschlag von einem Zehntel zu den AHV-Beiträgen. Die Unselbständigerwerbenden und ihre Arbeitgeber sollen von diesem Beitrag je die Hälfte, d.h. je 2 Promille übernehmen. Die Selbständigerwerbenden entrichten ihren JV-Beitrag ebenfalls in Form eines Zuschlages zum AHV-Beitrag in der Höhe von einem Zehntel. Damit wirkt sich die in der AHV geltende sinkende Beitragsskala auch auf den JV-Beitrag aus."

Der Präsident dankt Direktor Saxer für seine kurze, aber vollständige Orientierung über das geplante Werk. Er schlägt vor, dass die Diskussion zuerst die generellen Fragen berühren und nachher den Expertenbericht abschnittsweise behandeln soll.

Direktor Amberger weist auf die grosse Entlastung hin, welche die Einführung der JV für die Fürsorgeausgaben der öffentlichen Hand bedeutet. Die vorgesehene JV zeige sich den Invaliden gegenüber aufgeschlossen. Es ist nur zu bedauern, dass die AHV nicht auch den Bau von Altersheimen usw. subventioniert. Direktor Amberger glaubt, dass die Schaffung einer eidgenössischen JV auch die Einrichtung kantonaler Invalidenhilfen fördern werde.

Direktor Saxer unterstreicht die Bedeutung der finanziellen Entlastung der Gemeinden, da ja auch die Mentalkranken eine Invalidenrente erhalten sollen. Auch er glaubt, dass die eidgenössische Regelung die Einrichtung von kantonalen Invalidenhilfen zur Folge haben werde, ähnlich der Entwicklung der Hilfe an die Betagten bei der Einführung der AHV. Die AHV hingegen gewähre keine Hilfe an Altersasyle, Bürgerheime usw., da dies die klassische Aufgabe der Gemeinde sei. Heime für Insassen mit den verschiedensten Gebrechen können dagegen nicht in jeder Gemeinde errichtet

werden; ein Heim für an einem bestimmten Gebrechen leidende Invalide mit seinem besonders geschulten Personal und seiner besonderen Einrichtung könne unter Umständen für das ganze Land genügen.

Der Präsident ist sich bewusst, dass das Verhältnis zwischen AHV und Altersheimen usw. grundsätzlich verschieden ist von demjenigen zwischen JV und Invalidenheimen. Er ist jedoch überzeugt, dass auf die Dauer die zunehmende Ueberalterung der Bevölkerung die AHV zu einer andern Einstellung führen wird.

Dr. Vischer erkundigt sich, ob die Zahl der Invaliden in der Schweiz bekannt sei.

Vizepräsident Brandt drückt seine Freude über das vorgesehene grosszügige und mutige Werk aus. Die vorgesehenen Kosten der JV betragen ungefähr ein Zehntel der AHV und die Beiträge für die JV sollen zusammen mit den AHV-Beiträgen entrichtet werden. Er glaubt, dass die Gewährung von Subventionen an Erneuerungen und Erweiterungen von Heimen für Gebrechliche von sehr grosser Tragweite sein werde; auch werde die Grenze nicht immer leicht zu finden sein. Er erkundigt sich, welche Stellung die Stiftung nach der Einführung der JV einnehmen werde, da sie ja vorzeitig altersgebrechliche Personen unter 65 Jahren und invalide Betagte unterstütze.

Direktor Saxer kennt die Schwierigkeiten in der Unterscheidung der verschiedenen Arten von Heimen und Spitälern. Spitäler und Tuberkuloseheilstätten mit Arbeitstherapie fallen nicht unter die Betriebe, denen die JV Beiträge gewährt wird, sondern nur Eingliederungsstätten. Grenzfälle wird es natürlich geben. - Der Stiftung "Für das Alter" werden neue Aufgaben zufallen. Die Zahlung von JV-Renten endet grundsätzlich mit dem Beginn der AHV Rentenberechtigung, offen bleibt jedoch die Frage des Empfängers der sogenannten Hilflosenentschädigung, die den ganz invaliden Personen zusätzlich zur Invalidenrente gewährt wird; diese Personen werden dann mit 65 bzw. 63 Jahren nur noch die AHV-Renten in der Höhe der blossen Invalidenrente erhalten und somit finanziell schlechter gestellt sein. Soll hier die JV die Auszahlung von Entschädigungen fortsetzen, soll hier die Arbeit der Stiftung ein-

setzen? Die Definition, wer hilflos ist, werde auch nicht immer leicht sein, namentlich bei betagten Personen.

Der Präsident betont die Wichtigkeit des Hilflosenproblems, das einen wesentlichen Grund zur Einberufung der heutigen Sitzung gewesen sei. Die Ausrichtung von Hilflosenentschädigungen könne seiner Ansicht nach mit 65/63 Jahren nicht abgebrochen werden. Die AHV müsse zwangsläufig bei der Einführung der JV revidiert werden. Unsere Stiftung muss sich mit dem Problem der betagten Leute befassen, die durch Altersgebrechen hilflos geworden sind. - Der Präsident antwortet Dr. Vischer, dass die statistischen Unterlagen zur Feststellung der Zahl der Invaliden in der Schweiz dürftig seien; das Eidg. Statistische Amt sei gegenwärtig mit der Beschaffung von zusätzlichen Angaben beschäftigt.

Direktor A. Saxer weist in diesem Zusammenhang auf die Tabellen auf S. 262 ff. des Expertenberichtes. Die Zahlen beruhen auf den Angaben bei der letzten Volkszählung; er gibt aber zu bedenken, dass die Statistik lückenhaft ist, da viele Leute sich nicht als invalid erklären wollten.

G. Bernasconi unterstreicht die Ansichten von Vizepräsident Brandt und bezeichnet das vorliegende Projekt als gute Lösung, wenn es auch nicht in allen Punkten befriedige. Die Tatsache, dass es nicht nur Geldleistungen vorsehe, sondern die berufliche Eingliederung ins Erwerbsleben in den Vordergrund stelle, ist ein ganz positives Merkmal. Das Obligatorium der JV werde wohl kaum in Diskussion gestellt werden; nur gebe es einige Bedenken wegen den nicht rückgewanderten Auslandschweizern namentlich im Hinblick auf die Eingliederungsmassnahmen. Schon die AHV für Auslandschweizer bringe in der Praxis sehr viele Fragen mit sich. Die Frage des Einbezugs der Auslandschweizer in AHV und JV müsse aber auch von der psychologischen und politischen Seite aus überlegt werden. - G. Bernasconi begrüsst das vorgesehene System der Taggeldentschädigung während der Zeit der Wiedereingliederung, hält aber die Ansätze, die auf der Erwerb ersatzordnung beruhen, infolge der Geldentwertung

für ungenügend. Er begrüsst auch die Anpassung der JV an die AHV, u. U. wäre es einfacher gewesen, wenn die AHV der JV angegliedert worden wäre. - G. Bernasconi fragt sich, ob die halbe Rente statt für 50-66 $\frac{2}{3}$ prozentige schon für 40-60 prozentige Invalidität und die ganze Rente statt für mehr als 66 $\frac{2}{3}$ prozentige schon für 60 prozentige und mehr Invalidität gewährt werden sollte. - Aus psychologischen und politischen Gründen hat sich die Schaffung von 25 kantonalen JV-Kommissionen aufgedrängt, obschon die Praxis zeigen wird, dass ihre Entscheide und die Art ihres Vorgehens in vielen Fällen schwierig auf einen Nenner zu bringen sein werden. - Vom sozialen Gesichtspunkt aus wäre es auch angezeigt gewesen, die unentgeltliche Krankenpflege für alle Invaliden vorzusehen. Doch diese Massnahme - ohne Bedürfnisklausel - hätte die ganze Vorlage im Abstimmungskampf gefährden können. Andererseits besteht die Frage, ob nicht die Behandlung des die Invalidität verursachenden Leidens oder eines Leidens, das die Invalidität verschlimmern könnte, der JV überbunden werden sollte. - Bei der Finanzierung, die wie bei der AHV zur Hälfte aus Beiträgen der Arbeitgeber und -nehmer und der öffentlichen Hand erfolgen soll, befremdet ihn, G. Bernasconi, die Begrenzung der Beiträge der öffentlichen Hand auf maximal 70 Millionen Franken; er würde es als angezeigt erachten, wenn die Beiträge aus öffentlichen Mitteln ohne Beschränkung auf 50 Prozent angesetzt würden.

Der Präsident ist der Ansicht, unsere Stiftung sollte sich dafür einsetzen, dass laut JV-Gesetz die Hilflosenentschädigung über das 65./63. Altersjahr hinaus zulasten der JV ausgerichtet werde und zwar auch an solche Leute, die erst nach dieser Altersgrenze hilflos werden. Die betagten Invaliden dürfen nicht der öffentlichen Fürsorge überwiesen werden.

Direktor A. Saxer weiss, dass der Einbezug der Auslandsschweizer viele schwere Probleme für die JV bedeutet; diese Massnahme ist aber aus psychologischen Gründen nötig. - Es besteht die Absicht, die Taggelder der Erwerbssersatzordnung dem heutigen Geld-

wert anzupassen, wodurch die Taggelder der JV automatisch erhöht würden. - Die Unterordnung der AHV unter die JV wäre eine zu grosse Belastung, der Aufbau der beiden Versicherungen muss der historischen Logik folgen. - Die Einteilung der Invaliditätsgrade für die Bemessung der Renten wird noch Anlass zu vielen Diskussionen geben. - Es ist möglich, dass kleinere Kantone gemeinsame JV-Kommissionen bestellen; umgekehrt wird es Kantone geben, die zwei solche Kommissionen ernennen müssen. - Die Uebernahme der Krankenpflegekosten durch die JV ist unmöglich, nicht zuletzt aus referendumpolitischen Gründen. Die Frage der Uebernahme der Behandlungskosten des Leidens, das zur Invalidität geführt hat, durch die JV wird ebenfalls noch zu vielen Diskussionen führen.

Der Präsident bemerkt, die Entscheide der kantonalen JV-Kommissionen werden sich nicht immer decken. Umgekehrt gibt er zu bedenken, dass die Lage je nach Wohnort sehr verschieden ist, einem Invaliden in der Stadt ist es eher möglich, einen passenden Arbeitsplatz zu finden und zu versehen als seinem Leidensgenossen im Gebirge. Die Feststellung des Invaliditätsgrades ist Sache der Aerzte; der Entscheid wird oft schwer fallen und die Ansichten der Aerzte werden öfters ganz verschieden sein. Deshalb hat die Expertenkommission von einer starren Grenze abgesehen und die Ausrichtung von halben und ganzen Renten angeregt. Die Heranziehung der JV für die Kosten der Krankheit ist eine problematische Angelegenheit und scheint aus politischen und finanziellen Gründen ausgeschlossen zu sein. Auch wenn nicht historische Gründe massgebend gewesen wären, sei eine Anlehnung der JV an die AHV und eine Festsetzung einer Altersgrenze bei der JV vorzuziehen, sonst müssten die altersgebrechlichen Menschen im Alter als invalid bezeichnet werden.

Der Sekretär erkundigt sich nach der Stellungnahme der Mediziner zu der auf S. 24 des Expertenberichts veröffentlichten Auffassung, "...vorzeitige Altersgebrechlichkeit sei stets die Folge eines krankhaften Zustandes..." . Viele ältere Leute seien einfach verbraucht, ohne eigentlich krank oder invalid zu sein. Er

hält dafür, dass, nachdem nach den Bestimmungen des Berichtes der Expertenkommission die JV nur für die medizinischen Massnahmen zur Eingliederung aufkommt, entweder doch auch die Behandlung des Leidens, das die Invalidität herbeigeführt habe, zulasten der JV fallen sollte, oder dann sei die KUVG diesbezüglich zu ergänzen, um zu vermeiden, dass von der Krankenkasse ausgesteuerte Leute von keiner Seite her Hilfe bekämen. Der Sekretär plädiert auch, dass die Kosten für Zahnprothesen, Brillen, Schuheinlagen, die oft für Betagte unentbehrlich sind, wenigstens nach Abzug eines gewissen Selbstbehalts von der JV übernommen würden. Er teilt mit, dass die Zentralkommission der SGG gestern nach einem Referat von Fräulein Dr. E. Steiger ebenfalls das Projekt der JV behandelt und beschlossen habe, sich in einer Eingabe für den Rechtsanspruch der Hilfslosenentschädigung in der JV einzusetzen. Falls sich diese Auffassung allgemein durchsetze, werde die Hilfslosenentschädigung wohl durch die JV- oder AHV-Kassen bezahlt und die allfällige Uebernahme der Ausrichtung der Hilfslosenentschädigung an Betagte durch die Stiftung falle dahin.

Dr. Vischer antwortet dem Sekretär, dass nach den neueren medizinischen Erkenntnissen die Abnutzungs- und Schwächeerscheinungen bei älteren Leuten auf Veränderungen gewisser Organe oder auf Funktionsstörungen beruhen. Die Bezeichnung des Altersverfalls (marasmus morbidus) als Todesursache verschwinde deshalb mehr und mehr. Auch er, Dr. Vischer, weiss, wie schwierig die Bemessung des Invaliditätsgrades sein kann, und er weist auf diejenigen Leute hin, die durch Schlaganfälle im fünften und sechsten Jahrzehnt frühzeitig invalid werden. Grosse Schwierigkeiten sieht Dr. Vischer auch in der Abgrenzung der zu subventionierenden Anstalten, die zur Eingliederung dienen, gegenüber den Spitälern usw. Er weist daraufhin, dass beispielsweise gewisse orthopädische Leiden sowie Hasenscharten und Wolfsrachen in den chirurgischen Abteilungen der gewöhnlichen Spitäler bzw. Kinderspitäler operiert werden. Der Entscheid über operative Massnahmen birgt oft eine grosse Verantwortung in sich

und darf nicht einem einzelnen Arzt aufgebürdet werden. Zum Entscheid sollten auch die Fürsorgeorgane herbeigezogen werden, deren Funktionäre aber sehr gut ausgewählt werden müssten, um die sich ihnen stellenden psychologischen Schwierigkeiten meistern zu können. Ferner stellt sich die Frage, ob genügend Arbeitsplätze vorhanden seien, um die betreffenden invaliden Personen wirklich aufzunehmen und zu beschäftigen.

Direktor A. Saxer erläutert, die ungünstigen Erfahrungen des Gesundheitsdienstes in Grossbritannien hätten vom Einschluss von Brillen, Gebissprothesen usw. in die Leistungen der JV absehen lassen.

Der Präsident beantragt, dass wir dem Bundesamt für Sozialversicherung die Stellungnahme der Stiftung unterbreiten und der Freude über das geplante Werk Ausdruck geben und mitteilen werden; die Frage der Hilflosenentschädigung und die Subventionierung von Heimen, die für die Stiftung im Hinblick auf Altersheime und -wohnungen von besonderer Bedeutung seien, habe sie sehr interessiert.

Dekan Etter ist der Ansicht, die Stiftung sollte auch von der JV einen Beitrag zur Milderung der Härtefälle bei Betagten erhalten, da die Gebrechlichen nach dem 65./63. Altersjahr den Anspruch auf die Hilfe der JV verlieren. Diese sollten durch die Stiftung vermehrt berücksichtigt werden, was im Gesetzentwurf für die JV festzuhalten wäre. Auch kann nach dieser Altersgrenze Invalidität nicht nur durch das Alter an sich, sondern durch Unfälle - man denke an die Verkehrsunfälle - neu entstehen.

Der Präsident bemerkt, dass diese Frage im Zusammenhang mit der Hilflosenentschädigung in unserer Eingabe behandelt werden soll.

Dr. Vollenweider findet, dass es die wichtigste Aufgabe der Stiftung ist, für den Rechtsanspruch der Hilflosenentschädigung einzutreten. Eine zweite Frage sei, ob diese durch die Organe der JV oder allenfalls durch die Stiftung auszurichten wäre. - Die Operationspflicht möchte er weitgehend in das Ermessen des Arztes stellen; persönlich würde er auch eine gezielte Krankenpflege empfehlen für

die Behandlung des Leidens, das zur Invalidität geführt hat. - Als Mitglied der Schweizer Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter in die Volkswirtschaft habe er gesehen, dass durch vernünftige Aufklärung der Arbeitgeber und durch einen Appell an ihre soziale Verpflichtung in dieser Hinsicht viel erreicht werden könne. Bei der Aufklärung über die Vorlage im Volk sollte diesem Punkt besondere Aufmerksamkeit gezollt werden.

Der Präsident dankt für die rege Diskussion und bringt abschliessend die beiden folgenden Fragen zur Abstimmung:

Empfiehlt das Direktionskomitee den Rechtsanspruch auf die Hilflosenentschädigung

- a) für Gebrechliche bis zu 65/63 Jahren?
- b) über dieses Alter hinaus?

Beide Fragen werden vom Direktionskomitee einstimmig bejaht.

4. Mitteilungen

- a) Aktion von Radio Lausanne zur Gründung von Arbeitsgemeinschaften für Pensionierte

Der Sekretär erinnert an den in der letzten Sitzung des Direktionskomitees von Dr. Repond erstatteten Bericht über die von Radio Lausanne beabsichtigte Aktion zur Gründung von Arbeitsgemeinschaften für Pensionierte und orientiert folgendermassen über den bisherigen Gang der Dinge:

Radio Lausanne hat bekanntlich eine für unsere Sache sehr wertvolle Initiative ergriffen, die auf eine Idee von Dr. Repond und Fernand Louis Blanc von Radio Lausanne zurückgeht. Die Aktion betrifft die Gründung einer gesamtschweizerischen Organisation zur Einrichtung von Beschäftigungsklubs für Betagte, insbesondere für Pensionierte. Der Sekretär nahm an der ersten orientierenden Konferenz vom 30. April im Studio Lausanne teil und gewann einen vorzüg-

lichen Eindruck von der ganzen Sache. Auch die damals anwesenden Vertreter von Pensioniertenvereinen sind überzeugt, dass sich die Idee verwirklichen lasse. Am 10. Mai trafen sich die Herren Blanc, Pfarrer Schwitzguébel, Präsident des Kantonalkomitees Waadt der Stiftung, und der Sekretär zum zweiten Mal zur Besprechung des praktischen Vorgehens; zugleich wurde die erste orientierende Radio-sendung aufgenommen, die am 16. Mai, also heute, gesendet werden soll. Ebenfalls heute, um 15.30 Uhr, wird in Lausanne eine Pressekonferenz stattfinden, zu welcher der Sekretär auch wieder eingeladen ist. Die Aktion wird also auf breitester Basis aufgezo-gen.

Die Verwirklichung dieses Planes kostet natürlich Geld. Wenn auch der Kanton Waadt unentgeltlich ein Büro und Mobiliar für das Sekretariat zur Verfügung stellt und Radio Lausanne wesentlich zur Senkung der Unkosten beitragen wird, so werden die ersten ein oder zwei Jahre, die als Versuchsjahre gelten, nach dem am 10. Mai in Lausanne aufgestellten Voranschlag ein Kapital von rund 10'000 Franken erfordern. Das Kantonalkomitee Waadt unserer Stiftung hat bereits Fr. 5'000.-- zur Verfügung gestellt in der bestimmten Hoff-nung, die Zentralkasse werde für die andere Hälfte des veranschlag-ten Betrages aufkommen.

Der Sekretär hält dafür, dass sich die Stiftung in dieser Sache in entscheidendem Umfange beteiligen müsse. Die Aktion lasse sich nicht mehr aufhalten, sie darf aber auch nicht ohne die Stif-tung weiterlaufen. Wenn auch noch nicht ermessen werden kann, ob die Sache durchschlägt, so bittet doch der Sekretär, der Aktion Vertrauen zu schenken und an der Abgeordnetenversammlung - der Be-trag überschreitet den dem Direktionskomitee zugebilligten Kredit - dafür einzustehen. Selbstverständlich wurden mit Herrn Blanc für später die Anzapfung weiterer Finanzquellen besprochen (Stadt Lau-sanne, Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Wanderwege), aber unsere Stiftung solle diejenige sein, die den Start sowie die ersten Ver-suche in der Westschweiz finanziert. Die intensive Unterstützung durch Radio und Presse gewährleisten eine vorzügliche Propaganda,

die beste, die man sich wünschen könne. Unter diesen Umständen lohne es sich unbedingt, 5'000 Franken zu wagen. Dieser Versuch gehört zweifellos in den Rahmen unserer neuen Aufgaben. Vorerst wird an die Beschriftung und Verbesserung unserer Wanderwege und in diesem Zusammenhang auch des äusseren Aussehens unserer Dörfer gedacht (Verbesserung von Zäunen, Hausfassaden usw.), was die Westschweizer unter "la toilette du village" verstehen. Die Arbeiten sind nicht nur als Freizeitbeschäftigung gedacht, sondern sollen wenn nötig entlohnt werden. Der Sekretär fügt bei, dass vorgesehen ist, das Geld der Stiftung nicht einfach Radio Lausanne zu übergeben, sondern auf das Konto des Kantonalkomitees Waadt zu überweisen und dessen Kontrolle zu unterstellen. Ueber die Verwendung der Mittel wird uns das Sekretariat des Kantonalkomitees Waadt periodisch Bericht erstatten.

Den Initianten wäre es sehr gedient, wenn der Sekretär heute eine bindende Zusage betreffend die Bewilligung von Fr. 5'000.- abgeben könnte. Der Sekretär schlägt vor, diese Summe zu bewilligen; im Herbst wäre dann die nachträgliche Genehmigung der Abgeordneten einzuholen.

Der Präsident unterstützt den Vorschlag des Sekretärs. Auch seiner Meinung nach bedeutet die Aktion, die durch Radio und Presse verbreitet werde, auch indirekt eine Propaganda für die Stiftung.

Quästor Weber ist mit dem Antrag des Präsidenten einverstanden, möchte aber den Beitrag als einmalige Leistung ohne jede Verpflichtung für die Zukunft überweisen. Es ist nicht notwendig, den Betrag von der Abgeordnetenversammlung sanktionieren zu lassen, er kann auf das Konto Alterspflege gebucht werden.

Vizepräsident Brandt unterstützt im Namen der Westschweizer den Vorschlag aufs wärmste. Auch er erachtet den Beitrag als einmalige Leistung ohne jede künftige finanzielle Bindung.

Der Sekretär fügt hinzu, dass sowohl bei den Vorbesprechungen als auch beim Beitrag des Kantonalkomitees Waadt stets aus-

drücklich von einem einmaligen Beitrag für die Versuchszeit die Rede war. Vorerst soll nun die Erfahrung zeigen, ob die Aktion Erfolg hat, oder ob sie im Sande verläuft. Die spätere Finanzierung wird neu geregelt und bewilligt werden müssen.

Das Direktionskomitee stimmt dem Beitrag von Fr. 5'000.-- an die vorgesehene Aktion von Radio Lausanne zu.

5. Verschiedenes

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

Schluss der Sitzung: 12.25 Uhr.

Der Präsident:

Lamy

Die Protokollführerin:

A. Bucher

eingesehen:

J. Roth

SCHWEIZERISCHE STIFTUNG
FÜR DAS ALTER

Zürich 2, den 3. Mai 1957.
Seestrasse 2
Tel. (051) 23 73 79

Zentral-Sekretariat
ZÜRICH ~~Mühlebachstr. 8~~

Telephon ~~(051) 82 49 80~~
Postcheckrechnung VIII 8501

E i n l a d u n g

zu einer ausserordentlichen Sitzung des Direktionskomitees der
Stiftung "Für das Alter" auf Donnerstag, den 16. Mai 1957,
10.00 Uhr in B e r n , im Café Rudolf, Laupenstrasse 1

Traktanden:

1. Protokoll (Beilage)
2. Kurzreferat von Direktor Dr. A. Saxer über die Einführung einer Eidgenössischen Invalidenversicherung
3. Diskussion und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Stiftung zum Bericht der Eidgenössischen Expertenkommission für die Einführung der Invalidenversicherung (Beilage)
4. Mitteilungen
5. Verschiedenes

Im Namen des Direktionskomitees
der Präsident: der Sekretär:
Prof. W. Saxer. J. Roth.

Die Damen und Herren, die an der Sitzung teilnehmen können, sind zum anschliessenden gemeinsamen Mittagessen im Café Rudolf herzlich eingeladen.

Beilagen erwähnt

ferner: 1 Ex. unseres Kreisschreibens vom 30.4.1957 an die Kantonal-
komitees samt Beilage "Richtlinien für die Ausrichtung
von Beiträgen aus dem 'Fonds Isler' an Haushilfedienst-
organisationen".

SCHWEIZERISCHE STIFTUNG
FÜR DAS ALTER

Zentral-Sekretariat
ZÜRICH Mühlbachstr. 6
Telephon (051) 33 49 00
Postcheckrechnung VIII 8501

Kopie an die Mitglieder
des Direktionskomitees

Zürich 2, den 30. April 1957.
Seestrasse 2
Tel. (051) 23 73 79

An die Kantonalkomitees der Schweizerischen
Stiftung "Für das Alter"

und an die sich mit dem Haushilfedienst für ge-
brechliche Betagte befassenden Organisationen

Isler-Fonds

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage erhalten Sie unsere "Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Fonds Isler an Haushilfedienstorganisationen". Wollen Sie bitte beachten, dass diese Richtlinien nur für Organisationen und selbständige Organisationszweige gelten, die sich ausschliesslich mit mindestens 60-jährigen gebrechlichen Betagten befassen. Institutionen, die daneben noch eine andere Tätigkeit ausüben, insbesondere Haus- und Familienpflegeorganisationen, wollen ihrem Gesuch, das ebenfalls vom zuständigen Kantonalkomitee der Stiftung "Für das Alter" befürwortet sein muss, einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung des Vorjahres beilegen sowie eine besondere Aufstellung folgender Angaben:

1. Anzahl der betreuten gebrechlichen Betagten im Alter von mindestens 60 Jahren (Einzelpersonen und Ehepaare) im Sinne der beiliegenden Richtlinien.
2. Anzahl der bei gebrechlichen Betagten eingesetzten Helferinnen und Gesamtzahl ihrer diesen Betagten gewidmeten Arbeitsstunden.
3. Gesamtbeträge der für die Betreuung von gebrechlichen Betagten ausbezahlten Helferinnenlöhne und der Einnahmen aus Leistungen dieser Betagten selbst, ihrer Angehörigen oder von Fürsorgeinstitutionen in Einzelfällen.
4. Voranschlag für die Kosten der Betreuung von gebrechlichen Betagten im laufenden Jahr.
5. Werden die Helferinnen auf ihren Dienst bei gebrechlichen Betagten besonders vorbereitet? Wie geschieht diese Vorbereitung?
6. Art der Dienstleistungen (kurze Beispiele).

Alle Gesuche müssen bis spätestens 31. Mai des Jahres, für welches ein Beitrag gewünscht wird, an das Zentralsekretariat der Stiftung "Für das Alter", Seestrasse 2, Zürich 2, gerichtet werden.

Mit hochachtungsvollen und freundlichen Grüssen

der Zentralsekretär:

J. Roth

weizerische Stiftung "Für das Alter"

R I C H T L I N I E N für die Ausrichtung von Beiträgen aus dem
"Fonds Isler" an Haushilfedienstorganisationen

Laut Kreisschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherung vom 19. September 1956 Abschn. I Ziff. 4 Abs. 2 können Beiträge aus dem "Fonds Isler" für Arbeitsleistungen durch den Haushilfedienst zu Gunsten gebrechlicher Betagter gewährt werden.

Um einen solchen Beitrag zu erhalten, hat die betreffende Organisation dem Direktionskomitee der Schweizerischen Stiftung "Für das Alter" bis spätestens 31. Mai des Jahres, für welches ein Beitrag gewünscht wird, ein schriftliches, vom zuständigen Kantonalkomitee dieser Stiftung befürwortetes Gesuch einzureichen, worin ausdrücklich bestätigt wird, dass nur gebrechliche und kranke Personen im Alter von mindestens 60 Jahren betreut werden. Dem Gesuch ist ein kurzer Tätigkeitsbericht beizulegen mit im wesentlichen folgenden Angaben:

1. Verantwortlicher Träger des Haushilfedienstes:
 - a) Stiftung "Für das Alter"
 - b) andere gemeinnützige Körperschaft
 - c) Arbeitsgemeinschaft verschiedener Organisationen
(bitte angeben welche).
2. Organisation des Haushilfedienstes:
Leitung - Abklärung der Fälle - Festsetzung der Leistungen der Betreuten selbst und ihrer Verwandten (ev. Taxschema) - Hausbesuche - Aktenführung - Auswahl, Einführung und Einsatz der Helferinnen.
3. Anzahl der im Vorjahr betreuten Personen und Haushaltungen.
4. Anzahl der im Vorjahr beschäftigten Helferinnen und Total ihrer Arbeitsstunden.
5. Art der Dienstleistungen (Beispiele).
6. Kurze Schilderung der finanziellen Verhältnisse des Trägers und der bisherigen Finanzierung des Haushilfedienstes.
7. Letztjährige Bilanz und Jahresrechnung über den Haushilfedienst mit Aussonderung folgender Posten (genehmigt und geprüft):
 - a) Einnahmen: Leistungen von Betreuten, ihren Angehörigen oder Fürsorgeinstitutionen in Einzelfällen,
Einzelspenden von Privaten,
Sammlungsergebnisse,
Beiträge von gemeinnützigen Institutionen, Beiträge der öffentlichen Hand (Gemeinde, Kanton usw.).
 - b) Ausgaben: Helferinnenlöhne netto + AHV + Spesen,
Leiterinnenlöhne,
Verwaltungsspesen,
Personalversicherungen.
8. Voranschlag des Haushilfedienstes für das laufende Jahr.

Gestützt auf diese Angaben setzt das Direktionskomitee der Schweizerischen Stiftung "Für das Alter" einen allfälligen Beitrag von Jahr zu Jahr neu fest ohne jedes Präjudiz für die Zukunft. Der bewilligte Beitrag wird dem zuständigen Kantonalkomitee zur Weiterleitung an den Träger des Haushilfedienstes überwiesen.

"POUR LA VIEILLESSE"

Fondation suisse

Zurich 2, le 30 avril 1957.

Secrétariat central
2, Seestrasse
Tél. (051) 23 73 79

Aux Comités cantonaux de la Fondation
nationale suisse "Pour la Vieillesse"

et aux organisations s'occupant du
Service d'aide à domicile en faveur
des vieillards infirmes ou diminués

Fonds A. Isler

Mesdames et Messieurs,

vous recevez sous ce pli nos "Directives pour l'octroi de subventions du fonds Isler aux services d'aide à domicile". Nous vous prions de bien vouloir prendre note du fait que ces directives ne sont destinées qu'aux organisations ainsi qu'aux branches indépendantes d'organisation s'occupant exclusivement de personnes âgées d'au moins 60 ans, invalides ou malades. Les institutions similaires telles que l'aide familiale venant aussi au secours de personnes plus jeunes sont priées de joindre à leur demande, également contresignée par le Comité cantonal de la Fondation "Pour la Vieillesse", un rapport et un résumé des comptes pour l'année précédente ainsi qu'une liste contenant les indications suivantes:

- 1- nombre de personnes âgées d'au moins 60 ans (personnes seules et ménages) infirmes ou malades, visités pendant l'année écoulée;
- 2- nombre des aides occupées chez ces personnes pendant l'année écoulée et total de leurs heures de travail;
- 3- montants des salaires versés aux aides occupées chez ces personnes et des recettes provenant de prestations des bénéficiaires de cette catégorie, de leur famille ou d'organisations d'assistance en leur faveur;
- 4- budget des dépenses pour cette catégorie de bénéficiaires pour l'année courante;
- 5- les aides sont-elles formées ou préparées spécialement à leur service chez ces personnes? Comment se fait cette préparation?
- 6- nature de l'aide (avec exemples).

Toutes les demandes devront parvenir au secrétariat central de la Fondation "Pour la Vieillesse", 2, Seestrasse, Zurich 2, jusqu'au 31 mai de chaque année.

Veillez agréer, Mesdames et Messieurs, nos salutations distinguées.

Le secrétaire général:

J. Roth

Fondation suisse "Pour la Vieillesse"

DIRECTIVES pour l'octroi de subventions du "Fonds Isler"
aux Services d'aide à domicile

Selon la circulaire de l'Office fédéral des assurances sociales du 19 septembre 1956, chap. I, chiffre 4, al. 2, des subventions du "FONDS ISLER" peuvent être obtenues pour le travail des aides à domicile en faveur des vieillards infirmes ou diminués.

Pour obtenir une subvention, l'organisation intéressée doit faire parvenir au Comité de direction de la Fondation suisse "Pour la Vieillesse", jusqu'au 31 mai de chaque année, une demande écrite, contresignée par le Comité cantonal de la Fondation "Pour la Vieillesse". Cette demande doit attester que seules des personnes de 60 ans et plus, invalides ou malades, ont reçu une aide du Service d'aide à domicile faisant l'objet de la demande. La demande de subvention doit être accompagnée d'un bref rapport d'activité mentionnant:

- 1) Institution responsable du Service d'aide à domicile:
 - a- Fondation "Pour la Vieillesse"
 - b- autre corporation d'utilité publique
 - c- communauté de travail (à mentionner nommément)
- 2) Organisation du Service d'aide à domicile:
direction - signalisation des cas - prestations des vieillards intéressés et de leur famille (indiquer les taxes) - visites de contrôle - tenue des comptes - choix, formation et nomination des aides
- 3) Nombre de personnes et de ménages visités pendant l'année écoulée.
- 4) Nombre des aides occupées pendant l'année écoulée et total de leurs heures de travail
- 5) Nature de l'aide (avec exemples)
- 6) Brève description de la situation financière du demandeur et du financement de l'aide jusqu'à ce jour.
- 7) Bilan et comptes annuels de l'exercice écoulé, spécifiant les postes suivants, approuvés et vérifiés:
 - a) Recettes: prestations des bénéficiaires, de leur famille ou d'organisations d'assistance en leur faveur, dons de particuliers, collectes, subventions d'institutions d'utilité publique ou des pouvoirs publics (Etat, communes, etc.).
 - b) Dépenses: salaires nets des aides + AVS + frais, salaire de la directrice, frais d'administration, assurance du personnel.
- 8) Budget du Service d'aide à domicile pour l'année courante.

C'est sur la base des données ci-dessus que le Comité de direction de la Fondation suisse "Pour la Vieillesse" détermine la subvention, cela d'année en année et sans engagement pour l'avenir. Le montant accordé est remis au Comité cantonal compétent pour être versé à l'organisation du Service d'aide à domicile bénéficiaire de la subvention.